



ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2021
in Rheinland-Pfalz

Verwaltungen der
kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden
und Verbandsgemeinden

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 602.24		Dr. Stephan Danzer Stephan.Danzer@statistik.rlp.de	02603 71-2380	25.06.2021 BW-08-2021

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz



Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 – Wahlplakatierung durch die Parteien vor dem Wahltermin

In den letzten Tagen wurde vermehrt die Frage aufgeworfen, ob Wahlvorschlagsträger bereits früher als sechs Wochen vor dem Wahltag Wahlwerbung mittels Wahlplakatierung betreiben können. Bezogen wurde dies auf mein Rundschreiben vom 15. Dezember 2020 zur Landtagswahl.

Die Entscheidung über die Plakatierungen treffen die örtlich zuständigen Kommunen in eigener Verantwortung. Der jeweiligen Entscheidung liegt die folgende Rechtslage zugrunde:

Die Wahlwerbung von Parteien oder Einzelkandidaten durch das ortsfeste Aufstellen von Wahlplakatwerbung (Wahlsichtwerbung), Informationstischen, Schirmen usw. im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung im straßenrechtlichen Sinne dar. Diese Nutzung geht über den Gemeingebrauch eines freien (Fußgänger-)Verkehrs hinaus. Auf eine Gefährdungslage kommt es dabei nicht an. Die Genehmigung der Sondernutzung richtet sich nach § 41 Abs. 1 und 2 LStrG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG.

Die Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde obliegt ihrem pflichtgemäßen **Ermessen**. Der Antragsteller hat folglich keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf eine Erteilung der Erlaubnis. Weder das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) noch die verfassungsmäßige Bedeutung der Parteien im Rahmen der politischen Willensbildung nach Art. 21 Abs. 1 GG stellen die Erlaubnispflichtigkeit in Frage.

Der Anspruch der Wahlvorschlagsträger wandelt sich in einen grundsätzlich unmittelbaren Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung **für die Zeiten des unmittelbaren Wahlkampfes der letzten sechs bis vier Wochen vor dem Wahltag** (sog. „heiße“ Wahlkampfphase), um für die politische Willensbildung der wahlberechtigten Bevölkerung über die Vorstellungen und Programme der Wahlvorschlagsträger in ausreichendem Maße zu informieren. Sondergenehmigungen



können dann nur noch aus zwingenden Gründen (z.B. Straßenverkehrsgefährdung) versagt werden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann die COVID-19-Pandemie als weiterer Gesichtspunkt einfließen. Trotz einer derzeit gegenüber der Landtagswahl verbesserten Situation des Corona-Geschehens kann noch nicht von einer völligen Bereinigung der Situation ausgegangen werden. Darauf verweisen die zuständigen staatlichen Stellen und Institutionen.

Infolge dessen wird die Information der Bevölkerung über Informationsstände oder durch öffentliche Kundgebungen weiterhin nur in beschränktem Umfang möglich sein. Zudem ist nicht auszuschließen, dass umfangreich von der Briefwahl Gebrauch gemacht wird und die Entscheidungen ggf. weit vor der eigentlichen Wahl getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, das Ermessen der Behörde für die Plakatierung als reduziert anzusehen. So können demnach die Wahlvorschlagsträger bereits **8 Wochen vor der Wahl**, einen entsprechenden Anspruch auf Plakatierung geltend machen.

Ich sehe es allerdings für notwendig an, dass im jeweiligen Wahlkreis ein einheitliches Vorgehen gefunden wird. Die betroffenen Wahlvorschlagsträger sollten über das Vorgehen informiert werden, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer